

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 31.05.2018 Aktenzeichen: 51 15 00, 51 15 02-er-er

Nr. 069/2018

Ansprechpartner: Berthold Ernst/Ann-Katrin Lehrke Durchwahl: -49

im Internet abrufbar seit: 01.06.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des beitragsfreien Kindergartens; Rechtsanspruch; Öffnungs- und Betreuungszeiten; Satzungsänderung, Einrichtung eines Ausgleichfonds.

Beantwortung von Einzelfragen zum noch nicht beendeten Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Beitragsfreiheit in Kindergärten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren mit Rundschreiben 067/2018 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des beitragsfreien Kindergartens und zur Kommunalisierung der Sprachförderung. Wir gehen davon aus, dass dieser Gesetzentwurf im Juni verabschiedet werden wird.

Zunehmend erreichen uns unter Bezugnahme auf das laufende Gesetzgebungsverfahren und auf die noch nicht bekannten untergesetzlichen Folgeregelungen zu den Themen Rechtsanspruch, Öffnungs- und Betreuungszeiten, Satzungsänderungen und die Einrichtung eines finanzunabhängigen Ausgleichfonds verschiedene Einzelfragen.

Nachstehend eine Übersicht der hier am häufigsten aufgelaufenen Fragen und deren Beantwortung, die allerdings, aufgrund der dem Verfahrensstand geschuldeten unklaren Rahmenbedingungen, nicht verbindlich sind:

1. Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung

Eine ausdrückliche Änderung des § 12 KiTaG erfolgt nicht. Das bedeutet, dass der Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens gemäß § 12 Abs. 1 KiTaG auch weiterhin nur für einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden kleinen Kindertagesstätte (vier Stunden) besteht. Aus dem neu eingefügten § 21 S. 2 E-KiTaG geht lediglich hervor, dass der Anspruch auf Beitragsfreiheit für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden besteht. Diese Einführung der Beitragsfreiheit bedeutet jedoch keine Veränderung des Rechtsanspruchs von vier auf acht Stunden.

2. Öffnungs- und Betreuungszeiten

In § 8 Abs. 1 KiTaG wird zwischen den Betreuungs- und Öffnungszeiten unterschieden. Die Kommunen bzw. die Träger der Tageseinrichtungen dürfen zum einen auch weiterhin ihre Betreuungszeiten definieren und zum anderen steht ihnen das Recht zu, außerhalb der regulären Betreuungszeiten Sonderöffnungszeiten einzuführen, die von den Eltern zusätzlich bezahlt werden müssen. Bisher geht aus dem Gesetzentwurf jedoch nicht hervor, ob die Beitragsfreiheit von acht Stunden nur die Betreuungszeiten umfasst und die Eltern bei Beanspruchung der Sonderöffnungszeiten Beiträge zahlen müssen oder ob acht Stunden Benutzungszeit generell beitragsfrei zu stellen sind. Diese Frage bedarf noch der Klärung.

3. Notwendigkeit einer kurzfristigen Satzungsänderung

Auch eine Satzungsänderung zwingend vor dem 01.08.2018 ist nicht erforderlich. Zwar steht in den Satzungen geschrieben, dass Beiträge für die Nutzung der Einrichtungen erhoben werden. Allerdings greift in diesem Fall das höherrangige Landesrecht, das eine Beitragsfreiheit für acht Stunden gewährt. Eine Erhebung von Beiträgen würde umgehend zu einem Verstoß gegen das höherrangige Recht führen.

Zu beachten ist lediglich, dass bereits erlassene Dauerbescheide geändert werden müssen.

4. Einrichtung eines finanzunabhängigen Ausgleichsfonds (Härtefallregelung)

Bisher wissen wir lediglich, dass ein finanzunabhängiger Ausgleichsfond in Höhe von 48 Mio. EUR eingerichtet werden soll, dessen Bagatellgrenze 5 % beträgt. Wie diese Berechnung erfolgen soll und welche genauen Werte zugrunde gelegt werden, ist uns derzeit noch nicht verbindlich bekannt. Eine Konkretisierung soll durch eine – auch im Entwurf – noch nicht bekannte Förderrichtlinie erfolgen. Die Vorstellungen des Kultusministeriums aus den Vorgesprächen zu dem Erörterungstermin am 23.05.2018 können der anliegenden Beispielrechnung entnommen werden. Ob das Ministerium auch für die Folgejahre nach 2019 darauf beharrt, Härtefallzahlungen auf der Basis historischer Einnahmen des Kindergartenjahres 2017/2018 festzusetzen, bleibt abzuwarten.

5. Entgeltlichkeit „sonstiger“ Leistungen

Die auch künftig zulässige Erhebung von Entgelten für die Abgabe von Verpflegung unterliegt, nach unserer Auffassung, nicht dem Sozialstaffelgebot des § 20 Abs. 1 S. 2 KiTaG. Es handelt sich nicht um eine Leistung für den Besuch der Einrichtung, sondern um die Abrechnung einer Nebenleistung, die ggfs. auch als Auslagenersatz abgerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Ernst

Anlage